



Satzung

des

Rhein-Nahe-Chapter Germany e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.09.2005 in Ingelheim
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bingen
unter der Registriernummer VR 1228 am 01.02.2006

Präambel:

Die Arbeit des Rhein- Nahe- Chapter Germany e.V. basiert auf der gemeinschaftlichen Erhaltung, Pflege und Förderung der Marken Harley-Davidson, Buell, Indian und Victory sowie der Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Freunde der vg. Motorräder untereinander und mit anderen Clubs. Der Verein pflegt eine familienorientierte Kameradschaft unter Motorradfahrern und fördert das Ansehen der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakt zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen, die die Erhaltung und Pflege von Motorrädern der Marken Harley-Davidson, Buell, Indian und Victory zum Ziel haben.

In diesem Sinne gibt sich für das Rhein Nahe Chapter Germany e.V. folgende

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rhein Nahe Chapter Germany e.V.
2. Der Vereinssitz ist Bingen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Marken Harley-Davidson, Buell, Indian und Victory sowie die Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Freunde vg. Motorräder untereinander und mit anderen Clubs.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Pflege einer familienorientierten Kameradschaft unter Motorradfahrern und der Förderung des Ansehens der Motorradfahrer in der Öffentlichkeit. Der Verein hält Kontakt zu anderen in- und ausländischen Clubs und Vereinigungen mit demselben Ziel.
3. Der Verein gibt sich eine Ordnung zum Verhalten der Mitglieder untereinander und nach außen. Diese wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Es besteht eine Probezeit (Kennenlernphase unbeschränkte Zeit). Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Dauer der Probezeit entscheidet der Vorstand durch Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Enthaltung bei der Abstimmung wird nicht als Zustimmung zur Aufnahme gewertet.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine anteilige Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 18. Lebensjahr frei. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung auf das Vereinskonto zu überweisen.
2. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. Alle Aktivitäten im Rahmen des Chapters erfolgen ohne Haftung und auf eigene Gefahr.
3. Gemeinsame Ausfahrten gelten nicht als offizielle Fahrveranstaltungen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung und
- b) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom President geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Themen der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - b) die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen,
 - c) die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre und
 - e) die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder weiterer Gremien.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom President unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 5 Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
5. Über die Beschlüsse und deren Zustandekommen sowie über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Secretary unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem President, dem Vicepresident, dem Treasurer und dem Secretary. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem President und dem Vicepresident zu unterzeichnen.

§ 8a Erweiterter Vorstand

1. Zur Beratung des Vorstands soll ein erweiterter Vorstand gebildet werden.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an, die Mitglieder des Vorstands, die Officers, die Roadcaptains und die Activities.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks, die Ordnung zum Verhalten der Mitglieder untereinander und nach außen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine soziale Einrichtung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls eine der vorstehenden Satzungsregelungen keinen rechtlichen Bestand haben sollte, gelten die übrigen Satzungsregelungen unverändert fort.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach der Mitgliederversammlung, am 9. November 2023 in Kraft.

Anhang: „Ordnung des Rhein-Nahe-Chapter Germany e.V.“